

Finanzdienstleister-Newsletter NR. 5 - Juni 2013

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in den vergangenen Monaten haben Gesetzgeber und Aufsicht intensiv an der Veränderung der regulatorischen Rahmenbedingungen gearbeitet. Es ist in diesem Zusammenhang empfehlenswert, auch die Aufsichtsorgane in relevante Änderungen mit einzubinden, da auch an diese zunehmend höhere Anforderungen gestellt werden.



Im EdW-Beitragsverfahren zeichnen sich aktuell Änderungen ab, die für viele Institute bereits in 2013 zu höheren Beiträgen führen können.

Daneben wurden in den vergangenen Monaten verschiedene Anforderungen des WpHG und der WpHG-Prüfung weiter konkretisiert.

In der aktuellen Ausgabe finden sich schließlich einige prüfungsrelevante Ausführungen zu Aspekten der Unternehmensorganisation und Überwachungsintensität der BaFin im vergangenen Jahr.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

JÜRGEN APP
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Themen

I. Anforderungen an Mitglieder des Aufsichtsorgans	3
II. Honoraranlageberatungsgesetz	4
III. Änderungen im EdW-Beitragsverfahren 2013	5
IV. WpHG-Prüfung 2013 – Neue Entwicklungen	7
1. WpHG/MaComp: Geeignetheitsprüfung	7
2. BaFin zu Produktinformationsblätter	7
3. Änderung Wertpapierdienstleistungsprüfungsverordnung	8
V. Unternehmensorganisation - prüfungsrelevante Themen	8
1. Angemessenheit organisatorischer Regelungen	8
2. Risikocontrolling-Funktion ab 2013	9
VI. Überwachungsintensität durch BaFin in 2012	10

I. Anforderungen an Mitglieder des Aufsichtsorgans

Die Anforderungen an Aufsichtsräte von Instituten werden seit einiger Zeit intensiv diskutiert. Von Bedeutung ist zum einen das von der BaFin im Dezember 2012 hierzu herausgegebene Merkblatt. Zum anderen stehen Änderungen bzw. Konkretisierungen im KWG durch das sogenannte „CRD IV-Umsetzungsgesetz“ an. Diese Änderungen sollen kurzfristig und noch in 2013 endgültig verabschiedet werden.

Die BaFin hat in ihrem Merkblatt bezüglich der Anforderungen an Mitglieder eines Aufsichtsorgans die Anforderungen an die Sachkunde und die Zuverlässigkeit beschrieben und auch die Unterlagen erläutert, die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Sachkunde bei einer Bestellung einzureichen sind. Bekanntlich ist die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsorgans unverzüglich bei BaFin und Bundesbank anzuzeigen. Unter anderem wird hier gefordert, dass sichergestellt sein muss, dass Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Mandate ausreichend Zeit haben. Daneben sollen Aufsichtsräte (und die Unternehmen) auch für potenzielle Interessenkonflikte sensibilisiert werden, denen Aufsichtsräte ausgesetzt sein können. Es kann beispielsweise aufsichtsrechtlich relevant sein, dass Geschäftsleiter und Aufsichts-

räte eng miteinander verwandt sind oder das Unternehmen des Aufsichtsratsvorsitzenden Aufträge des Instituts erhält.

Im CRD IV-Umsetzungsgesetz, das unter anderem Basel III in europäisches Recht umsetzt, werden auch neue Anforderungen an die Corporate Governance definiert. Ein Kernelement ist die Stärkung der Überwachung von Risiken durch Vorstand und Aufsichtsrat sowie erhöhte Anforderungen an die Zusammensetzung und Qualifikation von Vorstand und Aufsichtsrat.

Nach § 25d KWG-E erfordert „Sachkunde“ bei den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern – anders als die bei Geschäftsleitern geforderte „fachliche Eignung“ – finanztechnisches Fachwissen in einem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an der Kollektiventscheidung befähigt.

Das Aufsichtsorgan muss die Geschäftsleiter auch dahingehend überwachen, dass diese die aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhalten und darüber hinaus der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Geschäftsleiter und Mitarbeiter ausreichend Zeit widmen.

Daneben werden zahlenmäßige Obergrenzen in der Zahl der Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsratsmandate für ein einzelnes Organmitglied eingeführt.

Abschließend sollen noch einige bereits bisher bestehende Anforderungen erwähnt werden, die durch die Vorgaben von MaRisk bzw. Aktiengesetz für die laufende Überwachung des Unternehmens durch das Aufsichtsorgan von Bedeutung sind:

- a. Kenntnisnahme von der Geschäfts-/Risikostrategie
- b. Vierteljährliche schriftliche Information über die Risikosituation
- c. (Viertel)Jährliche schriftliche Information bzgl. Geschäftspolitik und Geschäftsgang gem. § 90 AktG
- d. Jährliche Berichterstattung der Compliance-Funktion
- e. Informationspflicht des Unternehmens an Aufsichtsrat bei Wechsel des Compliance-Beauftragten, der Internen Revision und (zukünftig auch) der Risikocontrolling-Funktion.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Anforderungen an Mitglieder des Aufsichtsorgans stetig zunehmen.

II. Honoraranlageberatungsgesetz

Im April 2013 verabschiedete der Bundestag das „Gesetz zur Förderung der Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente“ (Honoraranla-

geberatungsgesetz). Ziel ist die Etablierung der Honorarberatung als eigenständiges Berufsbild. Hierfür definiert das Gesetz zwei neue „Berufsbilder“: den Honorar-Anlageberater und den Honorar-Finanzanlageberater.

Honorar-Anlageberater dürfen künftig ausschließlich vom Kunden vergütet werden. Zwar dürfen sie die von ihnen empfohlenen Anlageprodukte auch vermitteln. Allerdings dürfen sie dafür keine Provisionen von Produkthanbietern oder von Dritten annehmen. D.h. die im WpHG bestehenden Ausnahmen vom Zuwendungsverbot sind für diese Berater „gestrichen“. In Fällen, in denen Finanzinstrumente nicht provisionsfrei am Markt erhältlich sind, ist es dem Berater erlaubt, Zuwendungen von Dritten anzunehmen, wenn diese unverzüglich und ungemindert an den Kunden weitergeleitet werden. Darüber hinaus muss der Honorar-Anlageberater über einen hinreichenden Marktüberblick verfügen. Er darf sich nicht auf eigene oder auf Finanzinstrumente von ihm nahestehenden Anbietern beschränken.

Honorar-Anlageberater müssen sich bei der BaFin in einem entsprechenden Register registrieren lassen. Voraussetzung für die Eintragung eines Wertpapierdienstleistungsinstituts als Honorar-Anlageberater soll sein, dass die Bescheinigung eines „geeigneten Prüfers“ vorgelegt wird, die nachweist, dass bestimmte Voraussetzungen zur Trennung

von Honorar-Anlageberatung von anderer Anlageberatung gegeben sind.

Neben dem Honorar-Anlageberater wird auch das Berufsbild des **Honorar-Finanzanlageberaters** definiert. Dieser benötigt wie andere gewerbliche Finanzanlagenvermittler eine eigenständige gewerberechtliche Erlaubnis und muss zudem in das zentrale Register der IHK eingetragen sein. Der Berater darf Zuwendungen Dritter nicht entgegennehmen beziehungsweise hat diese an seinen Kunden ungemindert auszukehren. Darüber hinaus muss er über einen hinreichenden Marktüberblick verfügen. Wie der Nachweis gegenüber den Behörden hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bezeichnung Honorar-Finanzanlageberater geführt werden muss, ist bisher noch nicht bestimmt bzw. geregelt.

Sofern sich Unternehmen entscheiden, Honorar-Anlageberatung nach Maßgabe dieses Gesetzes anzubieten ist ggf. sicherzustellen, dass eine organisatorische Trennung zwischen Honorar-Anlageberatung und anderer Anlageberatung gewährleistet ist. Daneben müssen die entsprechenden Nachweise zur Eintragung in die Honorar-Anlageberaterregister geführt werden. Außerdem müssen Ressourcen zur Bereitstellung der relevanten Verbraucherinformationen und zur Sicherstellung von Vorgaben zu unabhängigen Produktangeboten vorgehalten werden.

III. Änderungen im EdW-Beitragsverfahren 2013

Welche Bereiche werden neu geregelt?

Durch eine anstehende Änderung der EdW-Beitragsverordnung ergeben sich für viele Finanzdienstleistungsinstitute potenziell höhere Beitragslasten. Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom Frühjahr 2013 sieht unter anderem die folgenden Regelungen vor:

Einführung eines Mindestbeitrags für die Sonderzahlungs-/ Sonderbeitrags-erhebung

Bei Sonderzahlungen und Sonderbeiträgen wird entsprechend der bestehenden Regelung für Jahresbeiträge ein Mindestbeitrag eingeführt. Dieser beträgt für den typischen Finanzdienstleister (der keine Verschaffungsbefugnis hat) EUR 1.050. Dadurch soll laut ministerieller Begründung des Entwurfs gewährleistet werden, dass alle Institute bei Entschädigungsfällen, die nicht aus den regelmäßigen Beiträgen finanziert werden können, an der Finanzierung teilnehmen.

Einmalbeitrag bei Neugründungen

Die der Entschädigungseinrichtung zugeordneten Institute haben aufgrund der Neuregelung für die Einmalbeiträge zusätzliche Meldepflichten, die sie bis-

her erst ab dem ersten Jahresbeitrag trafen.

Bisher war der Einmalbeitrag als prozentuale Größe in Abhängigkeit des haftenden Eigenkapitals ausgestaltet. Zukünftig wird der Einmalbeitrag nun als zusätzlicher erster Jahresbeitrag ausgestaltet, wobei eine Mindestzahlung je nach „Beitragsgruppe“ zwischen EUR 1.050 und 4.200 festgelegt wird, die dann auf den ermittelten Einmalbeitrag angerechnet wird.

Die Mindestbeiträge für kleinere Institute werden durch die Neuregelung tendenziell erhöht und sollen damit stärker zu der Deckung der Verwaltungskosten beitragen.

Interessant ist, dass in der Begründung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen hierfür ein Aufwand von ca. 5 Stunden (je neu gegründetes Institut) geschätzt wird.

Verschaffungsbefugnis von Eigentum/Besitz bzgl. Kundenvermögen

Wenn eine Verschaffungsbefugnis nicht besteht, führt dies zu einer günstigeren Einstufung für das Institut. Bisher war als Nachweis einer nicht bestehenden Verschaffungsbefugnis von Eigentum/Besitz bzgl. Kundenvermögen generell die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers erforderlich. Künftig soll diese Bestätigung durch eine Versicherung an Eides statt der Geschäftsleitung des jeweiligen

Instituts ersetzt werden.

Einführung von Verzugszinsen

Für verspätet geleistete Beiträge werden zukünftig Verzugszinsen erhoben, wenn diese die Höhe von EUR 50 übersteigen.

Rücklagen nach § 340g HGB

In der Vergangenheit bestanden Überlegungen, wonach zulässigerweise gebildete Rücklagen nach § 340g HGB für Zwecke der EdW-Beitragsermittlung zukünftig nicht mehr bzw. nicht mehr vollständig berücksichtigt werden sollten. Im aktuellen Referentenentwurf ist diesbezüglich jedoch keine Neuregelung vorgesehen.

Ab wann gelten die neuen Regeln?

Die Erhebung von Verzugszinsen soll für ab dem 1. Juli 2013 erhobene Beiträge gelten. Die übrigen Änderungen sollen erstmals auf das am 30. September 2013 endende „Abrechnungsjahr“ Anwendung finden. Das Abrechnungsjahr der EdW beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September. Somit sollen die übrigen Änderungen bereits für die Beitragserhebung 2013 anwendbar sein.

Die EdW hat das Beitragsformular für 2013 den Instituten bereits übersandt, hat aber auch angekündigt gegebenenfalls den Instituten auch nochmals ein überarbeitetes Jahresbeitragsformular 2013 zu übersenden.

Generell ist eine Bestätigung der für die EdW relevanten Angaben durch den Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich, wenn Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht bis zum 01.07.2013 bei der EdW eingereicht werden und darin alle für die Jahresbeitragshebung erforderlichen Angaben enthalten sind.

IV. WpHG-Prüfung 2013 – Neue Entwicklungen

1. WpHG/MaComp: Geeignetheitsprüfung

Durch die neue Fassung der MaComp vom Dezember 2012 wurden im dortigen Abschnitt BT 7 die Vorgaben an die Geeignetheitsprüfung konkretisiert. Es handelt sich um eine Konkretisierung der Anforderungen des § 31 Abs. 4a WpHG.

Durch die Konkretisierung der o.g. Vorgaben muss nun explizit dargelegt werden, dass die Beurteilung der Geeignetheit vorgenommen wird. Es wird außerdem ein Hinweis an den Kunden gefordert, dass vollständige und korrekte Informationen unerlässlich sind, damit das Institut geeignete Produkte oder Dienstleistungen empfehlen kann.

Daneben wird ausdrücklich gefordert, dass seitens des Instituts nicht der Eindruck erweckt werden darf, dass die Entscheidung über die Geeignetheit einer Anlage beim Kunden liegt oder

dass der Kunde festlegt, welche Finanzinstrumente zu seinem Risikoprofil passen.

Schließlich hat das Institut auch ein Verfahren zur Aktualisierung der Kundeninformationen vorzuhalten. Hier wird es erforderlich sein, darzulegen wie und in welchen zeitlichen Abständen Änderungen in den Kundenverhältnissen dokumentiert werden. Die Einholung und Beurteilung der Informationen erfolgt in der Regel anhand des WpHG-Bogens. Ggf. eingetretene Veränderungen in einzelnen Aspekten sind hinsichtlich der Auswirkung auf die Beurteilung der Geeignetheit zu berücksichtigen.

Die oben genannten Anforderungen traten bereits ab 21. Dezember 2012 in Kraft. Sie wurden auch in einem Workshop der BaFin mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer im April 2013 erörtert und es ist davon auszugehen, dass die Einhaltung der Vorgaben intensiv überwacht werden wird.

2. BaFin zu Produktinformationsblätter

Die BaFin hat im September 2012 den Entwurf eines Rundschreibens zur Auslegung gesetzlicher Anforderungen an die Erstellung von Informationsblättern zur Konsultation gestellt. In dem 14-seitigen Dokument werden zahlreiche Fragen behandelt, die sich in der praktischen Anwendung der Vorschrift gestellt haben. Später ist beabsichtigt, das Rundschreiben in die MaComp aufzunehmen.

3. Änderung Wertpapierdienstleistungsprüfungsverordnung

Durch die im Mai 2013 erfolgte Änderung der Wertpapierdienstleistungsprüfungsverordnung (WpDPV) ergeben sich zusätzliche Anforderungen bei der Prüfung und Berichterstattung zur WpHG-Prüfung. Insbesondere sind folgende Punkte zu nennen:

- 1) Mitteilung des Prüfungsbeginns spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn (bisher: zwei Wochen)
- 2) Darstellung im Prüfungsbericht: Gesamtzahl der ausgeführten Orders von Privatkunden
 - a. die auf einer Anlageberatung beruhen
 - b. die nicht auf einer Anlageberatung beruhen

D.h. die entsprechenden Informationen müssen zukünftig von den Instituten nachvollziehbar vorgehalten werden.

- 3) Neue Anforderungen bezüglich der Einbeziehung von Zweigniederlassungen in die Prüfung
- 4) Darstellung einer Quote aus dem Verhältnis der Mitarbeiter der Compliance-Funktion zu den Mitarbeitern des Wertpapierdienstleistungsunternehmens im Prüfungsbericht
- 5) Explizite Darstellung bzw. Beurteilung bestimmter Sachverhalte:
 - a. Produktinformationsblatt

- b. Geeignetheitsprüfung durch das Institut
- c. Sachkunde und Zuverlässigkeit bestimmter Mitarbeiter
- d. Anzeigen bzgl. bestimmter Mitarbeiter und Beschwerden beim BaFin-Register

Daneben bestimmt die Verordnung nunmehr, dass auf Verlangen der BaFin der Prüfer dieser auch bereits den Berichtsentwurf über die Prüfung zu übersenden hat.

Die Anforderungen gelten bereits ab Juni 2013.

V. Unternehmensorganisation - prüfungsrelevante Themen

1. Angemessenheit organisatorischer Regelungen

Generell sollte bei der Ausgestaltung organisatorischer Regelungen auch der Grundsatz „Klasse statt Masse“ beachtet werden. Nur die für das Institut auch relevanten Aspekte (wie z.B. Art der Geschäftstätigkeiten, tatsächlich bestehende Gremien) müssen in Regelungen niedergelegt werden.

Daneben stellt sich die Frage, ob ein Gesamt-Regelwerk oder verschiedene

(kleinere) „Einzel-„Regelwerke sinnvoller sind. Häufig ist die Integration der gesamten Regelungen in einer intelligenten Dokumentation empfehlenswert, in der insbesondere Aufbau-/Ablauforganisation, Risikohandbuch, Compliance-Regelwerk und Anti-Geldwäsche-Regelwerk zusammengefasst sein können. Dadurch können Redundanzen und Inkonsistenzen vermieden werden. Neben der dadurch höheren Qualität des Regelwerks kann auch eine Reduzierung von Formalaufwand und „Papier“ erreicht werden.

Das beobachtbare Spektrum aus der Praxis ist sehr vielfältig. Zu einer optimalen Ausgestaltung gehört ein gewisses Maß an „Mut“ zur Eliminierung nicht relevanter/erforderlicher Regelungen, gerade dann, wenn umfangreiche Musterhandbücher als Vorlage verwendet werden.

2. Risikocontrolling-Funktion ab 2013

Neben den bisher einzurichtenden Funktionen/Stellen ist als formell neu eingeführte Funktion in den MaRisk 2012 die Risikocontrolling-Funktion (RC-Funktion) zu nennen.

Die neu eingeführten Anforderungen bezüglich der RC-Funktion sind bis 31.12.2013 umzusetzen. Die RC-Funktion wird neben der Compliance-Funktion als Teil des Internen Kontrollsystems betrachtet. Sie ist in jedem Institut zu implementieren, Ausnahmen

für kleinere Institute sind in den MaRisk nicht vorgesehen. Aufbauorganisatorisch ist die RC-Funktion von Bereichen zu trennen, die für Initiierung/Abschluss von Geschäften zuständig sind, was insbesondere für kleine Institute in der Praxis aber häufig nicht vollumfänglich darstellbar sein dürfte. Als Aufgaben sind u.a. die Überwachung der Risikotragfähigkeit sowie die Erstellung der Risikoberichte an die Geschäftsleitung zu nennen.

Bei kleineren Instituten wird die RC-Funktion häufig identisch mit der Geschäftsleitung sein. Insofern erscheint die Argumentation vertretbar hier bei vollständiger Personenidentität auf eine formelle Berichterstattung „an sich selbst“ zu verzichten. Unbenommen davon wird aber dennoch eine angemessene Dokumentation der Tätigkeit zu fordern sein. Anpassungsbedarf im bestehenden Regelwerk bezüglich der RC-Funktion wird zumindest dahingehend erforderlich sein, dass die Funktion organisatorisch zugeordnet werden muss; die bestehenden materiellen Aufgaben sollten bei regelkonformer Ausgestaltung auch bereits bisher erfüllt sein.

VI. Überwachungsintensität durch BaFin in 2012

In ihrem Jahresbericht 2012, der von der BaFin im Mai 2013 vorgestellt wurde, sind die über 700 zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute in der unten stehenden Matrix wie folgt nach Risikoklassen erfasst.

2012 begleitete die BaFin 135 Prüfungen bei Finanzdienstleistungsinstituten (Vorjahr: 89 Institute). Dies betraf rund 19% aller Finanzdienstleistungsinstitute (Vor-

jahr: 13%). Daneben führte sie 139 Aufsichtsgespräche (Vorjahr: 107) durch.

2012 eröffnete die BaFin 20 neue Verfahren, weil Wertpapierdienstleistungsunternehmen kein Beratungsprotokoll erstellt hatten oder dieses ihren Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt hatten (Vorjahr: 10). Zehn Verfahren waren noch aus dem Vorjahr offen. Die BaFin verhängte drei Bußgelder von bis zu 10.000 Euro.

Institute in %		Qualität des Instituts				Summe
		A	B	C	D	
Systemrelevanz	hoch					
	mittel	8,77	12,53	3,48	0,14	24,93
	niedrig	24,09	42,2	7,1	1,67	75,07
	Summe	32,86	54,73	10,58	1,81	100,00

Kontakt:

JÜRGEN APP
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Tel. 06727 - 377 010
Fax 06727 - 229 9069
info@app-audit.de
www.app-audit.de

Dieser Newsletter enthält ausschließlich unverbindliche Informationen, insbesondere werden damit keine professionellen Beratungs- oder Dienstleistungen erbracht. Obwohl die Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Entscheidungen oder Handlungen des Lesers auf Basis der Informationen dieses Newsletters erfolgen auf eigene Verantwortung; jegliche Haftung des Herausgebers des Newsletters wird ausgeschlossen.